



## **Vereinsatzung des Kleestädter Reitclub Rosenhöhe e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Kleestädter Reitclub Rosenhöhe e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister (des Amtsgerichts Darmstadt) eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 64823 Groß-Umstadt / Kleestadt, Untergasse 10 a.G.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die individuelle Förderung der Dressur - und Springarbeit, sowie des Voltigierens und die Unterstützung jeder Art von Freizeitreiterei (§ 52 Absatz 2 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von sportlichen Lehrgängen und die Durchführung von geselligen und kulturellen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Dieser ist berechtigt, ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und einmalig Aufnahmegebühren zu leisten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Beiträge teilzunehmen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a. Die Einrichtungen und Eigentümer des Vereins unter Beachtung der dazu erlassenen Richtlinien zu benutzen.
  - b. An allen Vereinssitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
  - c. Ihr Wahlrecht bei Versammlungen auszuüben und Anträge und Vorschläge zu unterbreiten. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.



2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - a. Die Satzung zu beachten und den Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten.
  - b. Die mit einem Amt übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.
  - c. Sich bei reitsportlichen Veranstaltungen fair zu verhalten und die Bestimmungen von Ausschreibungen einzuhalten.
  - d. Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht nachzukommen.
  - e. Die Tierschutzbestimmungen zu beachten.
  - f. Den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
    - i. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
    - ii. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
    - iii. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

## **§ 5 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Vorstand
  - b. Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a. 1. Vorsitzenden,
  - b. 2. Vorsitzenden,
  - c. Kassenwart und
  - d. Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ein Mitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit muss Stichwahl oder Wiederholung des Wahlganges erfolgen. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die bei der Versammlung anwesend sind oder ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich beim Vorstand hinterlegt haben.

Die Wiederwahl ist zulässig. Als Ersatz eines frühzeitig aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieds kann der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Stellvertreter bis längstens zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit gefasst. Besteht Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, bei dem insbesondere die Anträge und Beschlüsse klar und deutlich abgefasst sind. Diese sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und legt der Mitgliederversammlung ordentliche Rechnungen vor. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein mit alleiniger Quittung entgegen, darf aber Zahlungen nur für Vereinszwecke und diese nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausführen.



## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Vor jeder Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für das jeweilige Rechnungsjahr zu bestimmen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Vereinskasse und die Bücher zu prüfen und deren Korrektheit bei der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Beanstandungen hierbei können sich nur auf die Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über des Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.